



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

St. Bauer

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	21 GE/19.83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-15

Ihre Zeichen

-

Unser Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0 22 2) 65 37 65

Durchwahl 269

Wien,

12.9.1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lohnpfändungsgesetz neuer-
lich geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Bauer

Der Kammeramtsdirektor:

St. Bauer



Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1010 Wien

Ihre Zeichen

12.006/42-I/5/83 RA/Dr.Cse/1311

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

Durchwahl 269

29.8.1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Lohnpfändungsgesetz neuerlich
 geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt dem oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich zu und begrüßt insbesondere die durch Artikel I Z.3 Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung. Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt allerdings in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß die gegenwärtige Fassung des neuen § 11a Lohnpfändungsgesetz (LPfG) der Bestimmung des Art.18 Abs.2 B-VG, wonach unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg.2828, 2873 u.a.) Verordnungen nur aufgrund solcher Gesetze ergehen dürfen, die ihrerseits inhaltlich derart bestimmt sind, daß aus ihnen allein alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können, offenbar nicht vollinhaltlich Rechnung trägt. Wenn nach dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut die in § 3 Z.4 und § 5 Abs.1 und 2 LPfG festgelegten Wertgrenzen jeweils anzuheben sind, "um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen", so droht dieser Bestimmung nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vermutlich wegen allzugroßer Unbestimmtheit die Aufhebung (vgl.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

dazu Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht, 3. Aufl., S. 261ff). Dem könnte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages leicht dadurch vorgebeugt werden, daß die Verpflichtung zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung an eine bestimmte Indexbewegung gebunden wird. Wenn man - wie bisher - zu einem Mittelwert zwischen dem Kaufkraftschwund des Geldes und der meist darüber hinausgehenden Anhebung der Richtsätze für die Ausgleichszulagenbezieher kommen will, kann man hier natürlich auch das arithmetische Mittel von zwei (oder auch mehreren) Indexzahlen heranziehen. Dabei sollte auch gewährleistet sein, daß eine Anpassung der pfändungsfreien Beträge an die Änderung der Geldwertverhältnisse gegenüber deren Auswirkungen nicht zu lange nachhinkt, sondern diese Anpassung in kürzeren Abständen, also bereits bei einer prozentsatzmäßig niedrigeren Indexschwankung zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf die Regelung des § 31 Abs.2 Arbeiterkammergesetz, wonach ihm in Hinkunft seitens des Bundesministeriums für Justiz jeweils auch die entsprechenden Verordnungsentwürfe unter Gewährung einer ausreichenden Frist zur Stellungnahme zuzuleiten sind.

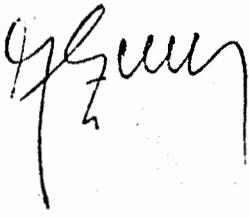
Der Österreichische Arbeiterkammertag möchte schließlich den vorliegenden Gesetzentwurf neuerlich zum Anlaß nehmen, um auf eine durch die Rechtsprechung (vgl. OGH vom 30. April 1963, 3 Ob 68/63, EvBl. Nr. 291/1963) geschaffene problematische Situation in der Beurteilung der Pfändbarkeit von Sonderzahlungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration) hinzuweisen. Nach dem zitierten Urteil des Höchstgerichtes sind nämlich die in sämtlichen Kollektivverträgen vorgesehenen Sonderzahlungen keineswegs dem § 3 Z.2 bzw. Z.4 LPfG zu subsumieren und damit bei Lohnpfändungen ganz oder teilweise pfändungsfrei, wenngleich in der Praxis das Ergebnis der zitierten OGH-Entscheidung selbst von Personal-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

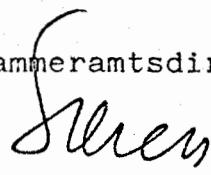
3. Blatt

büros vielfach nicht zur Kenntnis genommen wird. Jedenfalls besteht in dieser Hinsicht eine fühlbare Rechtsunsicherheit. Die beiliegende Kopie einer Seite aus der Informations-schrift eines Unternehmerverbandes ist sicherlich geeignet, das aufgezeigte Problem zu veranschaulichen. Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht daher das Bundes-ministerium für Justiz dringend, durch eine entsprechende Umgestaltung des Wortlautes der Ziffern 2 und 4 des § 3 LPfG dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft die bei Lohn-pfändungen vom Gesetzgeber offenbar beabsichtigte begünstigte Stellung der kollektivvertraglichen Sonderzahlungen wieder gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages auch erwogen werden, die kollektivvertraglich vorgesehenen Sonderzahlungen – ungeachtet ihres Fälligkeitstermines oder ihrer Bezeichnung – im Sinne einer Gleichbehandlung zur Gänze pfändungsfrei zu stellen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



Beilage

57 Lohnpfändung

21

340

57.4.2 ERLÄUTERUNGENO SONDERZAHLUNGEN

Die im Lohnpfändungsgesetz genannten Bezüge

- "die für die Dauer eines Urlaubes über das Arbeitseinkommen hinzus gewährten Bezüge" und
- "Weihnachtszuwendungen",

in Kommentaren zum Lohnpfändungsgesetz auch als Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration bezeichnet, sind NICHT mit dem arbeitsrechtlichen Bezeichnungen "Urlaubszuschuß" und "Weihnachtsremuneration" ident.

Das Lohnpfändungsgesetz bezeichnet unter diesen Bezügen jene, die freiwillig vom Dienstgeber über das in arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinaus verpflichtetende Ausmaß anlässlich des Urlaubes oder Weihnachten bezahlt werden.

Der 13. und 14. Bezug (arbeitsrechtlich Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß) unterliegen zur Gänze dem Lohnpfändungsgesetz und sind voll pfändbar.

Sie sind auf die Lohnzahlungszeiträume verhältnismäßig aufzuteilen.

O UNTERHALTSBERECHTIGTE

Der betreibende Gläubiger muß in seinem Antrag nicht bekanntgeben, für wieviele Unterhaltsberechtigte der Verpflichtete zu sorgen hat.